

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Technische Betriebe Pfullendorf“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08. Jan. 1992 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 22.03.2018 folgende

## **Betriebssatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die ehemaligen Hilfsbetriebe Bauhof, Fuhrpark und Gärtnerei werden unter der Bezeichnung „Technische Betriebe Pfullendorf“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb erbringt Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen und spitälischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für alle übrigen städtischen Eigenbetriebe und Gesellschaften.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb wird kostendeckend betrieben. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorbehalten sind.
- (2) Über Abs. (1) hinaus obliegt dem Gemeinderat die Festsetzung der Verrechnungssätze.

### **§ 3 Betriebsausschuss**

- (1) Dem nach der Hauptsatzung der Stadt Pfullendorf gebildeten beschließenden Ausschuss „Betriebsausschuss Eigenbetriebe“ wird die Entscheidung in den in Abs. (2) bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt im Rahmen der allg. Wertgrenzen lt. Hauptsatzung der Stadt Pfullendorf über:
  1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen
  2. die Bewilligung von über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen / Ausgaben des Wirtschaftsplanes
  3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen
  4. die Erteilung von Stundungen
  5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
  6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken
  7. Veräußerung von beweglichem Vermögen
  8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen
  9. die Genehmigung der Pläne für Bauvorhaben
  10. die Einstellung, Höhergruppierung u. Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Bediensteten der Vergütungsgruppe TVÖD 9 und 10
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden vom Betriebsausschuss vorberaten.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Abweichend von Abs. (2) werden alle finanziellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes i. S. d. 3. Abschnitts des Eigenbetriebsgesetzes (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen federführend bearbeitet. Die Stadtverwaltung erhebt hierfür vom Eigenbetrieb einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 5 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 12, Abs. 2, S. 2 EigBg abgesehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 30.10.1998 mit allen erfolgten Änderungen außer Kraft.

Pfullendorf, den 23.03.2018

Thomas Kugler  
-Bürgermeister-

---

Ausgefertigt:

Pfullendorf, den 23.03.2018

Thomas Kugler  
-Bürgermeister-

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind